

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Department des Innern,
Bern

eva.andonie@gs-edi.admin.ch

Liestal, 18. März 2025

Fachkonsultation zum kombinierten dreizehnten bis sechzehnten Bericht der Schweiz an den UNO-Ausschuss zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Besten Dank für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung. Unsere Stellungnahme dem im Einladungsschreiben des Eidgenössischen Departements des Innern aufgestellten Fragekatalogs.

1. Gesetzliche Grundlagen und Politik

Gibt es in Ihrem Kanton (oder auf kommunaler Ebene) Gesetzesänderungen und/oder politische Entwicklungen, welche für die Prävention und Bekämpfung von rassistischer Diskriminierung relevant sind?

- Die Kantonsverfassung Basel-Landschaft (§ 7, Abs. 2) hält das Gebot der Rechtsgleichheit fest und zählt die Diskriminierungsverbote auf, die eng an die Bundesverfassung angelehnt sind.
- Betroffene von Rassismus und Diskriminierung können sich ausserdem kostenlos an die Ombudsstelle unseres Kantons wenden.
- Das kantonale [Integrationsgesetz](#) sieht in § 1 Abs. 3 vor: «Kanton und Einwohnergemeinden sorgen dafür, dass die Diskriminierung von Ausländerinnen und Ausländern wie auch von Einheimischen vermieden und bekämpft wird. Sie streben deren Chancengleichheit an.»
- Die [Integrationsverordnung](#) sieht in § 3 Abs. 1 vor: «Anlaufstelle gegen Diskriminierung ist die Nordwestschweizer Beratungsstelle gegen Diskriminierung und Rassismus¹.»

¹ Mittlerweile reorganisiert in Beratungsstelle Stopp Rassismus.

2. *Rassistische Diskriminierung im Zusammenhang mit der Polizei und weiteren Ordnungskräften (Empfehlung 18 und 20, sowie das Follow-up CERD auf Zwischenbericht 2023 zu § 20b, Art. 2, 4, 5 und 6 CERD)*

Welche konkreten Massnahmen wurden in Ihrem Kanton zur Bekämpfung von rassistischer Polizeigewalt und Racial Profiling ergriffen? Verfügen Sie über Evaluationen dieser, inkl. konkreter Daten?

Das Thema Racial Profiling ist in der schweizerischen Polizeilandschaft bereits vor mehreren Jahren aufgegriffen und in der polizeilichen Ausbildung fest verankert worden. An der Interkantonalen Polizeischule in Hitzkirch (IPH) wird das Thema in den Fächern Menschenrechte und Berufsethik sowie Community Policing vor dem Hintergrund des Verbots der Diskriminierung und des Umgangs mit Vorurteilen ausführlich behandelt. Alle Polizistinnen und Polizisten lernen in Einsatztrainings im Korps, dass eine Personenkontrolle stets einen konkreten Grund benötigt, welcher eine der Voraussetzungen und Zwecke von Polizeikontrollen nach Polizeigesetz oder Strafprozessordnung erfüllen muss. Der Grund muss sich aus der Lage, den konkreten Umständen und dem Verhalten der zu kontrollierenden Person ergeben. Ein äusserliches Merkmal, wie die Hautfarbe allein reicht als Grund nicht aus und wäre diskriminierend. Der Grund für die Kontrolle muss einer betroffenen Person – soweit nach den Umständen möglich – auch bekannt gegeben werden. Das wissen die Mitarbeitenden der Polizei Basel-Landschaft und handeln danach.

Gibt es in Ihrem Kanton eine unabhängige Untersuchungs- und Beschwerdestelle für Fälle von rassistischer Polizeigewalt und/oder «racial profiling» oder ist eine solche geplant?

Die Beratungsstelle [«Stopp Rassismus»](#) bietet in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt kostenlose Unterstützung für Menschen an, die Diskriminierung und rassistische Vorfälle erlebt haben.

Die Ombudsstelle des Kantons BL berät kostenlos Privatpersonen und untersucht, schlichtet und vermittelt bei Streitigkeiten und in Fällen von Diskriminierung zwischen Privatpersonen und Behörden (Kanton, Gemeinden).

Wurden Massnahmen ergriffen, um den Zugang Betroffener zur Justiz in solchen Fällen zu verbessern?

Die Ombudsstelle des Kantons BL berät kostenlos Privatpersonen und untersucht, schlichtet und vermittelt bei Streitigkeiten und in Fällen von Diskriminierung zwischen Privatpersonen und Behörden (Kanton, Gemeinden).

3. *Situation der Jenischen, Sinti/Manouches und Roma (Empfehlung 24a, b und e, Art. 5 CERD)*
Wurden in Ihrem Kanton Massnahmen zur Verbesserung der Situation der Jenischen, Sinti/Manouches und Roma ergriffen, insbesondere:

- *betreffend der Anzahl Standplätze und der Verbesserung von deren Infrastruktur*
 Gemäss «Objektblatt S1.4 Ziele a» des kantonalen Richtplans (KRIP) sollen im Kanton Basel-Landschaft 10 Stellplätze auf einem planungsrechtlich gesicherten Standplatz sowie 30 Plätze auf drei bis vier planungsrechtlich gesicherten Durchgangsplätzen bestehen. Mit den bereits bestehenden Durchgangsplätzen in Wittinsburg und Liestal verfügt der Kanton derzeit über 20 planungsrechtlich gesicherte Stellplätze. Der Durchgangsplatz Wittinsburg wurde im Herbst 2021 saniert und modernisiert. Die Verbesserungen umfassen neue sanitäre Anlagen, einen

Ticketautomaten für eine einfachere Anmeldung und eine überdachte Fläche für Arbeiten der Fahrenden.

Um die Ziele des kantonalen Richtplans (KRIP) zu erreichen, fehlen demnach noch ein Stellplatz und ein Durchgangsstellplatz mit jeweils 10 Stellplätzen im Kanton. Derzeit wird ein befristeter Standplatz mit 10 Stellplätzen in Füllinsdorf erstellt, der am 1. Mai 2025 bezugsbereit sein soll. Die definitive Variante zur Ablösung des befristeten Standplatzes ist in Arbeit.

- *der Verhinderung indirekter Diskriminierung durch Gesetze und Politiken*
Keine Bemerkungen.
 - *die Überprüfung und Änderung von Gesetzen, die die Bettelerei kriminalisieren?*
Im Kanton BL ist das Betteln durch die kantonale Gesetzgebung nicht explizit verboten, solange die bettelnde Person nicht gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) verstösst. Auf kommunaler Ebene existieren teilweise Bettelverbote.
4. *Situation von Nichtstaatsbürgerinnen und -bürgern, namentlich Migrantinnen und Migranten, geflüchteten und asylsuchenden Menschen und staatenlosen Personen (Empfehlung 26c, e und f, Art. 5 CERD)*

Wurden in Ihrem Kanton Massnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass Opfer von häuslicher Gewalt gemäss Art. 50 AuG in der Schweiz bleiben können? Gibt es hierzu Daten?

- Gemäss Art. 50 AIG kann die Aufenthaltsbewilligung nach Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft verlängert werden, wenn wichtige persönliche Gründe vorliegen. Als solcher Grund gilt insbesondere, wenn die betroffene Person Opfer ehelicher oder häuslicher Gewalt wurde.
- Die Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt des Kantons Basel-Landschaft hat im Zusammenhang mit Art. 50 AIG ein [Merkblatt](#) herausgegeben, das sich an Fachpersonen im Kanton Basel-Landschaft richtet, welche in ihrem Berufsalltag gewaltbetroffene Migrantinnen und Migranten beraten.
- Ebenfalls wurde von der neu geschaffenen Fachgruppe Häusliche Gewalt und Migration 2024 eine Vorlage erstellt, welche Frauenhäuser und Opferberatungsstellen nutzen können, um Klientinnen und Klienten beim Stellen eines Härtefallgesuchs zu unterstützen.

Hierzu merken wir an, dass häusliche Gewalt unseres Erachtens nicht automatisch unter dem Gesichtspunkt der Rassendiskriminierung zu sehen ist. Die Bekämpfung häuslicher Gewalt muss losgelöst von Herkunft und Ethnie erfolgen. Die Vermischung der Thematiken kann unseres Erachtens zu unnötiger Stigmatisierung gewisser Bevölkerungsgruppen führen.

Wie wird in Ihrem Kanton sichergestellt, dass alle unbegleiteten Minderjährigen (aus dem Asyl- oder dem Ausländerbereich) Zugang zu einer Grundbildung erhalten?

Unbegleitete Minderjährige werden im Kanton nach einer zentralen Erstaufnahmephase von 3 Monaten in den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe betreut. In jeder Phase stehen Grundbildungsangebote zur Verfügung. Es besteht eine zentrale Erstaufnahmeschule, die in der Regel während der Erstaufnahmephase besucht wird, und später gibt es neben der obligatorischen Regelschule auf den Ausländerbereich ausgerichtete integrative Schulungsangebote, die in den letzten Jahren stark ausgebaut wurden. Diese dienen dazu, die Migrantinnen und Migranten, die nicht

mehr unter die obligatorische Schulpflicht fallen, möglichst an einen SEK II-Abschluss heranzuführen.

Das «Integrationsangebot zur Vorbereitung auf die Sekundarstufe II» (IAV Sek II) ist ein Bildungsangebot an der Schnittstelle zwischen der obligatorischen und der nachobligatorischen Ausbildung und richtet sich an minderjährige Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren ohne oder mit sehr geringen Deutschkenntnissen. Ziel des einjährigen Angebots ist der Erwerb von Deutschkenntnissen und der anschliessende Eintritt in ein reguläres Angebot der Sekundarstufe II. Das Integrationsangebot zur Vorbereitung auf die Sekundarstufe II (IAV Sek II) wurde im kantonalen Bildungsgesetz verankert ([SGS 640](#), § 5, Abs. 3^{bis}).

Zusätzlich gibt es diverse auf spezifische Bedürfnisse ausgerichtete Förderprogramme, die über die sozialhilferechtliche Integration organisiert und finanziert werden. Diese fangen Personen auf, die in anderen Strukturen überfordert sind und bieten individuelle Grundbildungsangebote an.

Im Kanton BL werden unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA) in spezialisierten Unterkünften wie den UMA-Wohngruppen des Erlenhofs untergebracht, wo eine 24/7-Betreuung sowie Begleitung bei der Integration im Hinblick auf die schulische und berufliche Ausbildung gewährleistet wird. Zum Teil werden UMA auch bei lokalen Pflegefamilien untergebracht.

Wie wird in Ihrem Kanton der diskriminierungsfreie Zugang zu Sozialhilfe von nicht-EU-Bürgerinnen und -bürgern sichergestellt?

Alle sich rechtmässig im Kanton BL aufhaltenden Personen, die sich in einer Notlage befinden und nicht in der Lage sind, für sich selbst zu sorgen, haben gemäss Art. 12 der Bundesverfassung und Art. 2 des kantonalen Sozialhilfegesetzes Anspruch auf die Ausrichtung von Sozialhilfe. Die Prüfung des Anspruchs und Ausrichtung der Sozialhilfe ist Sache der Gemeinden. Diese sind für eine diskriminierungsfreie Sozialhilfe verantwortlich. Der Kanton übt eine Aufsichtsfunktion über die Gemeinden aus. Er überprüft in Rahmen von Audits den Vollzug der Sozialhilfe in den Gemeinden regelmässig und ihm stehen auch weitere aufsichtsrechtliche Mittel zur Verfügung, um allfällige Missstände anzugehen. Aktuell gibt es aber keine Anzeichen, dass der Zugang zur Sozialhilfe aus diskriminierenden Gründen verhindert wird.

5. Bildung und Ausbildung zur Bekämpfung von rassistischer Diskriminierung (Empfehlung 28, Art. 7 CERD)

Wurden in Ihrem Kanton Massnahmen im Hinblick auf Bildung und Ausbildung betreffend die Bekämpfung von rassistischer Diskriminierung, insbesondere zur Sensibilisierung der öffentlichen Meinung sowie des Justizpersonals ergriffen?

- Im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramms (KIP 2024-2027) fördert unser Kanton die Prävention von Diskriminierung und Rassismus mit unterschiedlichen Massnahmen und Projekten, beispielsweise:
 - Leistungsvereinbarung mit der Beratungsstelle [«Stopp Rassismus»](#)
 - Finanzielle Unterstützung von Präventionsprojekten in Schulen und in Zusammenarbeit mit religiösen Gemeinschaften im Rahmen der kantonalen Projektförderung, beispielsweise:
 - [«Speak Up!»](#) – Ein Videoprojekt gegen Juden- und Muslimfeindlichkeit für Jugendliche, geleitet von der Fach- und Anlaufstelle «Inforel – Information Religion»

- Das Programm [«Dialogue en Route»](#) der Interreligiösen Arbeitsgemeinschaft Iras Cotis
- Das Präventions- und Dialogprogramm [«Likrat»](#) des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebunds SIG
- 2025 und 2026 ist ausserdem die Ausstellung «Wir und die Anderen – Vom Vorurteil zu Rassismus» in Zusammenarbeit mit Schulen und Museen geplant, welche Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und die breitere Bevölkerung für rassistische Stereotypisierung und Vorurteile sensibilisiert.

Gibt es in Ihrem Kanton Massnahmen und Projekte speziell im Bildungsbereich? Wenn ja, welche?

Die Lehrmittelkommission setzt sich mit rassistischer Diskriminierung auseinander und berücksichtigt die Ergebnisse der Studie der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus von 2023 zu Rassismus und Diversität in Schweizer Lehrmitteln. Ziel ist es, falsche Vorstellungen und Stereotypen zu vermeiden. Lehrmittel sollen frei von rassistischen Inhalten sein und die gesellschaftliche Vielfalt abbilden. Gleichzeitig brauchen Lehrpersonen Ressourcen, um problematische Inhalte im Unterricht zu thematisieren. Dazu gehört eine kritische Analyse des Materials, klare Begriffsdefinitionen und eine multiperspektivische Betrachtung, damit Schülerinnen und Schüler ausgrenzende Darstellungen erkennen können.

Lehrmittel, die auf die kantonale Lehrmittelliste aufgenommen werden, unterlaufen einen Prüfprozess, der von Kriterien geleitet ist. Dazu wird das Tool «Levanto» der interkantonalen Lehrmittelzentrale (ilz) verwendet. Unter den Kriterien gibt es auch solche, die sich explizit mit der Vielfalt der Gesellschaft beschäftigen, z.B. «Das Lehrmittel bringt unterschiedliche kulturell geprägte Inhalte und Perspektiven zur Geltung» oder «Das Lehrmittel zeigt diverse Rollenbilder und bildet in seiner Gestaltung (Grafik, Bilder, Texte) die Vielfalt der Gesellschaft und der Geschlechtszuordnungen ab». Bei der Prüfung sind diese Aspekte also berücksichtigt, neben anderen wie der Lehrplankompatibilität, Differenzierung und Lebensweltbezug zum Alltag der Schülerinnen und Schüler. Die Gesundheitsförderung Baselland stellt Präventionsangebote für Schulen zur Verfügung, darunter auch ein Programm gegen Gewalt und Mobbing, das unter anderem Diskriminierung im Klassenzimmer thematisiert («Luege, lose, Rächt haa»).

Wird in Ihrem Kanton die Öffnung der Institutionen aktiv gefördert, wenn ja mit welchen konkreten Massnahmen? Verfügen Sie über Informationen darüber, in welchen Bereichen und für welche Zielgruppen und mit welchen Resultaten diese Massnahmen durchgeführt wurden?

- 2020 wurde die Massnahme «Öffnung der Institutionen» innerhalb der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft lanciert. In internen Workshops mit der HR-Abteilung der Sicherheitsdirektion sowie der Fachabteilung Integration (ehemals Fachbereich Integration, FIBL) wurden zwischen 2023 und 2024 Massnahmen zur Förderung diskriminierungsfreier Institutionen entwickelt und teilweise bereits realisiert. Innerhalb der Fachabteilung Integration wurden beispielsweise folgende Massnahmen umgesetzt oder befinden sich derzeit in der Ausarbeitung:
 - Website Fachabteilung Integration (FIBL) und Informationen Kantonale Projektförderung inklusive Richtlinien in einfacher Sprache (umgesetzt)
 - Überprüfung der 2024 erarbeiteten Massnahmen in der HR-Abteilung der Sicherheitsdirektion (in Bearbeitung)
 - Erfassung Zweitnationalität von Doppelbürgerinnen und -bürgern bei der nächsten Mitarbeitendenbefragung der Kantonsverwaltung BL (geplant)

- Miteinbeziehung der Migrationsbevölkerung zur Eruiierung der Bedürfnisse (2025 diverse Interviews geplant, weitere Massnahmen – bspw. ein Fragebogen, der bei den Erstbegrüsungsgesprächen mitgegeben wird – sind in Prüfung)
- Eine Überprüfung der für die HR-Abteilung der Sicherheitsdirektion (SID) erarbeiteten Massnahmen ist 2025 geplant.
- Weiter ist ein Austausch mit der Ombudsstelle BL im Mai 2025 und ein weiterer Workshop zur Erarbeitung von Massnahmen mit dem Amt für Migration, Integration und Bürgerrecht (AMIB) des Kantons BL bis spätestens 2026 geplant.

Hochachtungsvoll

Isaac Reber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin